

KANALABGABENORDNUNG

der

STADTGEMEINDE LEIBNITZ

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Leibnitz hat in seiner Sitzung am 14.11.2017 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl. Nr. 71, in der Fassung LGBl. Nr. 149/2016, nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1

Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Stadtgemeinde Leibnitz werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948, in der Fassung BGBl. I Nr. 103/2007, in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 144/2017, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955, Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabeananspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme der/des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3

Höhe des Einheitssatzes

- (1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 5,78 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle
€ 25,00.**
- (2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 57.487.956,09, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 8.596.165,11 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 48.891.790,98 (exklusive Mehrwertsteuer), und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 113.210 m zugrunde.**
- (3) Für Hofflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird 50 von Hundert des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.**

- (4) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage wird 10 von Hundert des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

§ 4

Kanalbenutzungsgebühr

- (1) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet Leibnitz gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

- a) Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt pro Kubikmeter verbrauchtem Wassers laut geeichtem Wassermesser

€ 2,80.

In Ermangelung eines Wassermessers bzw. eines Anschlusses an das öffentliche Netz der Leibnitzerfeld Wasserversorgung Ges.m.b.H. wird ein Pauschalbetrag von € 126,00 pro Einwohnerin/Einwohner und Jahr festgelegt (Einwohnergleichwert – EGW). Als Maßgabe wird eine jährliche Abwasseranfallmenge im Ausmaß von 45 m³ pro Person herangezogen.

Von dieser Pauschalierung kann von der Behörde abgesehen werden, wenn an der Wasserbezugsquelle (Hausbrunnen, etc.) eine geeichte Zählvorrichtung angebracht wird.

Sollte pro Person lediglich ein Jahreswert von unter 25 m³ Abwasseranfallmenge auf dem jeweiligen Wassermesser anfallen, hat die Behörde die EGW-Berechnung als Bemessungsgrundlage heranzuziehen. Auf begründeten Antrag (z.B. nachweisliche längere Abwesenheit, etc.) kann von der Behörde von dieser Maßnahme Abstand genommen werden. Ebenso ist bei unbewohnten Wohngebäuden (a1), bei denen jährlich mehr als 25 m³ auf dem Wassermesser anfallen, die EGW-Berechnung heranzuziehen.

Diese Maßnahmen, insbesondere Änderungen im EGW-Bemessungsbereich sind der Stadtgemeinde Leibnitz innerhalb von 4 Wochen der zugrunde gelegenen Voraussetzungen schriftlich anzuzeigen.

Eine Umstellung durch die Behörde erfolgt jedenfalls erst am Beginn des nächstfolgenden Quartals.

Diese EGW Berechnung gilt ausschließlich für Wohngebäude gemäß a1) und sind bei jeder Wasserentnahmestelle sämtlicher Objekte ab a2) bis spätestens zum 31.12.2018, die unmittelbar und mittelbar in den Kanal entwässert, mit einem geeichten Wassermesser der Leibnitzerfeld Wasserversorgung Ges.m.b.H. auszustatten. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die Pauschalsätze a2) ff.

Für die nachstehend genannten Objekte werden folgende Pauschalsätze verordnet:

- | | |
|---|---|
| a1) Wohngebäude:
auch Nebenwohnsitze,

Ferienwohnungen und
Ferienhäuser | je gemeldete Person im Haushalt 1
EGW, Kinder bis zur Vollendung
des 18. Lebensjahres 0,5 EGW

1 EGW |
| a2) Öffentliche Gebäude, Ämter,
Pfarramt, Büro- und
Geschäftshaus, Werkstätten,
Einzelhandel, Bauhof,
Rettungsorganisationen | 3 Beschäftigte = 1 EGW |
| a3) Schule, Kindergarten | 3 Kinder = 1 EGW
3 Betreuungspersonen = 1 EGW |
| a4) Beherbergungsbetriebe | 1 Bett = 0,5 EGW |
| a5) Gaststätte ohne Küchen-
betrieb, Thekenplätze | 3 Sitz- bzw. Thekenplätze = 1 EGW |
| a6) Gaststätte mit Küchenbetrieb | 1 Sitzplatz = 0,5 EGW |
| a7) Gaststätte Saal oder Garten | 10 Sitzplätze = 1 EGW |
| a8) Versammlungsstätte (Kino,
Theater, Kultursaal, etc.) | 15 Sitzplätze = 1 EGW |
| a9) Sportstätte-Besucher/innen | 50 Besucherplätze = 1 EGW |
| a10) Sportstätte-Sportbetrieb | 3 Duschköpfe = 1 EGW |
| a11) Pflegeheim | 1 Bett = 1,5 EGW |
| a12) Pflegeheim zusätzlich | 3 Betreuungspersonen = 1 EGW |
| a13) Tankstelle | je Zapfsäule = 1 EGW |
| a14) Friseur-, Kosmetiksalon | 1 Friseur-, Behandlungssessel
= 1 EGW |
| a15) Privates Schwimmbad | 0,5 EGW |

b) Für die Oberflächenentwässerung in die öffentliche Kanalanlage wird pro Quadratmeter Verrechnungsfläche (Dachflächen, Hofflächen und sonstige Flächen) eine Gebühr von € 0,56 einmalig pro Jahr verrechnet. Die Ermittlung der Flächen erfolgt nach tatsächlichem Ausmaß. Für Dachflächen ist die Horizontalfläche heranzuziehen. Die angeschlossenen Flächen sind von der/dem Abgabepflichtigen mittels Erhebungsformblatt der Abgabebehörde mitzuteilen bzw. werden von der Stadtgemeinde Leibnitz erhoben.

c) Für Starkverschmutzer gilt nachstehende Benützungs-, Gebührenregelung:

Als Starkverschmutzer gelten Einleiter, welche die geltenden Normschutzfrachten mehr als 50 % überschreiten. Für die Ermittlung der Normschutzfrachtwerte gelten folgende Basisdaten:

60 g BSB 5 pro Tag bzw. 300 mg 02/l (Biochemische Sauerstoffzerrung)
100 g CSB pro Tag bzw. 500 mg 02/l (Chemische Sauerstoffzerrung)

Für Starkverschmutzer (Sonderabnehmer) sind auf Basis der Normschutzfrachten die Starkverschmutzerzuschläge wie folgt zu ermitteln:

Der Kosteneinflussfaktor errechnet sich wie folgt:

$$\frac{\text{GSF} - \text{NSFW}}{\text{NSFW}} \times \text{KEF} \times \text{EHS} = \text{SZ}$$

GSF = Gemessene Schmutzfracht – biochemisch bzw. chemisch (der jeweils höhere Wert ist maßgebend).

NSFW = Normschmutzfrachtwerte – wie im Absatz c) definiert.

KEF = Kosteneinflussfaktor für die Schmutzfracht (0,52).

EHS = Einheitssatz für die Benützungsgebühr laut § 4 Abs. a.

SZ = Starkverschmutzerzuschlag in €/pro m³ (zuzüglich Ust.).

Für die Ermittlung der Schmutzfrachten werden von der Abgabebehörde Messungen in Auftrag gegeben und dienen diese als Grundlage.

d) Subzähler, die ausschließlich der Wasserentnahme zum Zwecke der unmittelbaren oder mittelbaren Versickerung auf eigenem Grund dienen und bei denen sichergestellt ist, dass die Wasserentnahme über diesen Subzähler nicht den öffentlichen Kanal belastet, sind zulässig. Diese Wassersubzähler sind ausschließlich durch die Leibnitzerfeld Wasserversorgung Ges.m.b.H. einzubauen und zu betreiben. Subzähler, die nicht diesen Erfordernissen entsprechen und vor Inkrafttreten dieser Verordnung bewilligt wurden, sind nach Ende der Eichfrist gegen

Wassersubzähler der Leibnitzerfeld Wasserversorgung Ges.m.b.H. zu tauschen.

Die Genehmigung dieser Subzähler ist nach Einbauvollzug unter Bekanntgabe der Zählernummer bei der Behörde einzuholen.

§ 5

Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebährenschild, Fälligkeit

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgeld ist die Eigentümerin/der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern diese/dieser aber mit der Bauwerkseigentümerin/dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, die Eigentümerin/der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit, verpflichtet.**
- (2) Die Gebährenschild für die Kanalbenützung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossens wird.**
- (3) Die jährliche Kanalbenützungsgeld wird vierteljährlich pauschaliert (Akonto) vorgeschrieben und ist jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und am 15. November fällig. Als Berechnungsgrundlage wird der Wasserverbrauch und der Ablesezeitraum des Wassermessers des Vorjahres bzw. der tatsächliche zum Zeitpunkt des Stichtages errechnete EGW-Satz herangezogen. Als Stichtag wird der 20. des jeweiligen Vormonates der festgesetzten Fälligkeit festgelegt.
Die tatsächliche Kanalendabrechnung auf Basis Wassermesser erfolgt im Frühjahr des Folgejahres.
Bei Gebährensveränderungen wird auf Basis eines Kalenderjahres aliquot der durchschnittlichen abgelesenen Wassermenge die Kanalendabrechnung berechnet.**

§ 6

Umsatzsteuer

Allen vorgeannten Beiträgen und Gebährens ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7

Inkrafttreten und Außerkrafttreten bzw. Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2018 in Kraft.**
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die bisherige Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Leibnitz vom 01.01.2017, Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2016 und 06.07.2017 außer Kraft.**

**Für den Gemeinderat :
Der Bürgermeister :**

(Helmut Leitenberger)

Leibnitz, am 14.11.2017

**Angeschlagen am : 17.11.2017
Abgenommen am : 04.12.2017**